

Gesetz

vom 8. Oktober 2003

Inkrafttreten:
01.01.2004

zur Änderung des Gesetzes über das Reglement des Grossen Rates

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Botschaft des Büros des Grossen Rates vom 22. August 2003;
auf Antrag dieses Organs,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 15. Mai 1979 über das Reglement des Grossen Rates (SGF 121.1) wird wie folgt geändert:

Art. 47 Abs. 1

¹ Der Präsident beruft die Grossräte zu jeder ordentlichen und ausserordentlichen Session mindestens 8 Tage zum Voraus ein; dringende Umstände bleiben vorbehalten.

Art. 49 Abs. 1 und 1bis

¹ Spätestens 18 Tage vor Sessionsbeginn übermittelt der Staatsrat dem Präsidenten des Grossen Rates die Liste der parlamentarischen Vorstösse, die in der Session behandeln werden sollen.

^{1bis} 13 Tage vor Sessionsbeginn wird die Liste der Gegenstände, die für die Verhandlung bereit sind, vom Sekretariat des Grossen Rates abgeschlossen.

Art. 77a Abs. 2

² Der Staatsrat beantragt innerhalb von 5 Monaten, den Auftragsentwurf anzunehmen oder abzulehnen. Er kann Änderungen beantragen.

Art. 77b Abs. 3 (neu)

³ Ausnahmsweise und wenn der Gegenstand der Resolution es verlangt, kann das Büro des Grossen Rates die Diskussion und die Abstimmung verschieben, höchstens aber bis Sessionsende.

Art. 78 Bericht des Staatsrats

Der Staatsrat unterbreitet dem Grossen Rat jedes Jahr in seinem Rechenschaftsbericht einen besonderen, hinreichend begründeten Bericht über den Stand der hängigen Motionen, Postulate und Aufträge und über die Folge, die er ihnen gegeben hat oder die er ihnen zu geben gedenkt.

Art. 2

¹ Der Staatsrat wird beauftragt, dieses Gesetz im Hinblick auf die Ausübung des Referendumsrechts zu veröffentlichen.

² Wenn das Referendum nicht ergriffen wird, tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2004 in Kraft.

Der Präsident:

Ch. HAENNI

Der 1. Sekretär:

R. AEBISCHER